

# DIE MODERNE FORM DER SKLAVEREI

## EGMR FORDERT STÄRKERES VORGEHEN GEGEN MENSCHENHANDEL

**Z**weieinhalb Millionen Menschen werden nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) jährlich Opfer von Menschenhändler/innen.<sup>1</sup> In zwei Urteilen hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nun zur Verpflichtung der Konventionsstaaten geäußert, Menschenhandel zu bestrafen und vor ihm umfassend zu schützen.

Das Phänomen des Menschenhandels dient in der politischen Diskussion vor allem als willkommenes Argument, wenn es darum geht, repressive Migrationspolitiken zu rechtfertigen.<sup>2</sup> Die Opfer dieser krassen Menschenrechtsverletzungen erfahren nur äußerst selten mediale Beachtung. Tatsächlich ist der Menschenhandel ein höchst profitables Geschäft. Jährlich werden, nach Schätzungen der ILO 32 Milliarden US \$ Gewinn in diesem Bereich erzielt.<sup>3</sup> Dabei werden in diesem Zusammenhang vor allem Frauen gehandelt, um diese sexuell auszubeuten.<sup>4</sup>

Bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts gibt es internationale Abkommen, die zunächst nur den Mädchenhandel, dann aber jegliche Form des Menschenhandels bekämpfen wollten.<sup>5</sup> Mit dem UN-Palermo-Protokoll gegen Menschenhandel von 2000<sup>6</sup>, das am 2005 von der Europäischen Union und 2006 von der Bundesrepublik ratifiziert wurde, verpflichteten sich alle Vertragsstaaten, Menschenhandel umfassend unter Strafe zu stellen. Außerdem verpflichteten sie sich zu wechselseitiger Kooperation in diesem Bereich. Menschenhandel wird hierbei verstanden als Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung. Der/die Täter/in muss mit dem Ziel handeln, das Opfer sexuell auszubeuten oder zur Ausübung von Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken oder zur kriminellen Gewinnung von Körperorganen bei Lebendspenden zu bewegen.

Auch in Deutschland gibt es bislang wenige Verurteilungen aufgrund von Menschenhandel.<sup>7</sup> Dies liegt mit daran, dass der Menschenhandel konspirativ abgewickelt wird. Hinzu kommt, dass die Opfer häufig keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und davor zurückschrecken, die Straftat zur Anzeige zu bringen. Nach der polizeilichen Kriminalitätsstatistik gab es 2008 nur 704 erfasste Fälle von Menschenhandel in der Bundesrepublik.<sup>8</sup> Dies zeigt, dass entgegen aller öffentlichen Beteuerungen das Problem nur zögerlich angegangen wird. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der europäischen Staaten, den Menschenhandel zu unterbinden, fordern indes intensive Maßnahmen. Zu diesem Ergebnis kommen auch zwei jüngere Urteile des EGMR. Sie stützen sich auf Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Zwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft und Pflichtarbeit verbietet.

### Das Siliadin-Urteil

Anfang 1994 war eine damals 15jährige Frau mit dem Namen Siliadin aus Togo mit einem Touristenvisum nach Frankreich eingereist. Sie wurde dort von einer Familie als Haushaltshilfe beschäftigt, die ihr den Flug nach Frankreich bezahlt hatte. Vorgesehen war ursprünglich, dass die Familie der Jugendlichen eine Aufenthaltsgenehmigung besorgt und diese im Gegenzug ihr Flugticket „abarbeitet“. Dies geschah aber nicht. Stattdessen wurde Siliadin zu täglich sechsstündiger Hausarbeit gezwungen und sogar an eine befreundete Familie „ausgeliehen“. Nach mehreren Jahren wurde diese Ausbeutung durch eine Nachbarin entdeckt. Es folgten zivil- und strafrechtliche Schritte gegen die Familien. Da aber das französische Strafrecht zu diesem Zeitpunkt noch keinen gesonderten Straftatbestand enthielt, der Zwangsarbeit und Sklaverei verbot, erfolgte zwar eine zivilrechtliche Entschädigung. Eine strafrechtliche Verurteilung unterblieb jedoch.

Der Gerichtshof verurteilte Frankreich daraufhin als ersten Konventionsstaat wegen Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit aus Art. 4 EMRK.<sup>9</sup> Zwar entschied er nicht, dass Menschenhandel generell von Art. 4 EMRK verboten ist. Jedoch stellte er eine umfassende Schutzpflicht aller Konventionsstaaten auf, Zwangsarbeit und Sklaverei umfassend unter hohe Strafen zu stellen. Frankreich war dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Zur Begründung stützte sich der Gerichtshof darauf, dass die effektive Gewährleistung der Menschen-

<sup>1</sup> Internationale Arbeitsorganisation, Action against Trafficking in Human Beings, 2008, 1.

<sup>2</sup> Siehe etwa: Rat der Europäischen Union, Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 02.12.2009, Dok. 17024/09, 66.

<sup>3</sup> Internationale Arbeitsorganisation, A global alliance against forced labour 2004, 4.

<sup>4</sup> Maritza Le Breton / Ursula Fiechter, Verordnete Grenzen – verschobene Ordnungen. Eine Analyse zu Frauenhandel in der Schweiz, 2005, 38 ff.

<sup>5</sup> Annette Louise Herz, Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2005, 12 ff.

<sup>6</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Resolution 55/25, Annex II, UN Doc. A/45/49, Vol. I (2001).

<sup>7</sup> Dazu allgemein: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), „Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken“, 2009.

<sup>8</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, 43.

<sup>9</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil v. 26.07.2005, Nr. 73316/01 (Siliadin/Frankreich).

rechte der EMRK nur dann erfolgen könne, wenn die Konventionsstaaten auch verpflichtet sind, sie vor Dritten zu schützen. Insbesondere bestünde schon nach der bisherigen Rechtsprechung die Pflicht, die Menschenrechte der EMRK auch strafrechtlich zu flankieren, um die Betroffenen vor schweren Menschenrechtsverletzungen durch Dritte wirksam zu schützen. Der EGMR wendet diesen Gedanken dann auf Art. 4 EMRK an.

### Das Rantsev-Urteil

Anfang dieses Jahres erließ der EGMR sein zweites Urteil zum Komplex Menschenhandel.<sup>10</sup> Geklagt hatte der hinterbliebene Vater einer Russin, Oxana Rantseva. Diese war mit einem „KünstlerInnen-Visum“ im März 2001 nach Zypern eingereist, um dort in einem als „Kabarett“ getarnten Bordell als Prostituierte zu arbeiten. Diese Verschleierung der Bordelle ist in Zypern eine gängige Praxis, um die Einreise der ausländischen Prostituierten zu ermöglichen. Nachdem Rantseva für ein paar Tage im „Kabarett“ „gearbeitet“ hatte, verließ sie dieses fluchtartig. Der Betreiber des Bordells entdeckte sie jedoch kurze Zeit später in einer Diskothek, und brachte sie zu einer Polizeistation, um ihre Abschiebung wegen illegalen Aufenthaltes zu forcieren. Die Polizei verlangte von dem Bordellbetreiber hingegen, Rantseva wieder zu sich zu nehmen. Möglicherweise bei einem erneuten Fluchtversuch stürzte Rantseva vom Balkon des Hauses und starb. Die zypriotischen Behörden ermittelten daraufhin gegen Rantsevas „Arbeitgeber“ wegen Totschlags. Letztlich wurde er freigesprochen. Auch in Russland gab es keinerlei Ermittlungen wegen des Verdachts des Menschenhandels, obwohl der Vater die russischen Behörden mehrfach auf den Fall hingewiesen hatte.

Der EGMR verurteilte deshalb sowohl Russland als auch Zypern wegen Verletzungen von Art. 4 EMRK. Er bestätigte seine Auffassung, dass sich aus Art. 4 EMRK eine Verpflichtung der Staaten, und damit eine Schutzpflicht ergibt, Menschenhandel strafrechtlich – mit einem hohen Strafraum – zu sanktionieren. Sowohl Zypern als auch Russland hatten Menschenhandel gesondert inkriminiert; waren also dieser Pflicht nachgekommen.

Jedoch statuiert der EGMR mit dem Urteil weitere Schutzpflichten. So sind die Konventionsstaaten dazu verpflichtet, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu erlassen, die vor Menschenhandel schützen. Die Pflicht, Menschenhandel unter Strafe zu stellen, ist nur ein Teil dieser allgemeinen gesetzgeberischen Verpflichtung. Hierzu gehört es auch, Einwanderungsbestimmungen so zu gestalten, dass sie nicht den Menschenhandel ermöglichen. Genau dies hatte Zypern

jedoch nicht getan. Im Gegenteil – das bestehende Visa-System für Künstler/innen sorgte vielmehr dafür, dass ungestört Menschenhandel nach Zypern betrieben werden konnte. Hierin liegt die erste Verletzung des Art. 4 EMRK durch Zypern.

Eine weitere Schutzpflicht aus Art. 4 EMRK ist die Pflicht die (potentiellen) Opfer vor Menschenhandel zu schützen. Dies beinhaltet, dass die Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, sobald sie von Anhaltspunkten Kenntnis erlangen, die darauf hindeuten, dass Menschen Opfer von Menschenhandel geworden sind. Zypern hatte gegen diese Pflicht verstoßen, denn den diensthabenden Polizeibeamten/innen hätten sich aufgrund des Verhaltens des „Arbeitgebers“ von Rantseva und des bekannten Problems des Menschenhandels auf Zypern aufdrängen müssen, dass sie sich in den Händen von Kriminellen befand.

Des Weiteren sind die Konventionsstaaten dazu verpflichtet, Fälle von Menschenhandeln effektiv strafrechtlich zu verfolgen. Dies bedeutet, dass von den Behörden unabhängige und zügige Investigationen durchgeführt werden müssen, wenn der Verdacht wegen Menschenhandels nahe liegt. Dies hatten aber weder Zypern noch Russland getan, da sie den entsprechenden Hinweisen nicht nachgegangen waren.

Zu guter Letzt hebt der EGMR hervor, dass alle Konventionsstaaten auch dazu verpflichtet sind, beim Kampf gegen Menschenhandel miteinander zu kooperieren. Schließlich stelle der Menschenhandel ein globales Phänomen dar, das somit auch international bekämpft werden müsse.

### Ein kleiner Schritt

Menschenhandel ist ein komplexes Phänomen mit unterschiedlichsten Ursachen, die nicht zuletzt in den globalen Machtverhältnissen sowie in der gesellschaftlichen Exklusion von Migranten/innen zu suchen sind. Der EGMR kann hier nur kleine Verbesserungen bewerkstelligen. Nichtsdestotrotz führen seine Urteile zu einer deutlichen Weiterentwicklung im Bereich des Schutzes vor Menschenhandel. Gerade durch

die Aufstellung von Schutzpflichten erreicht der EGMR, dass die Konventionsstaaten nun ihre Anstrengungen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels deutlich intensivieren müssen. Angesichts der Tatsache, dass es beim Menschenhandel um grenzüberschreitende Sachverhalte geht, ist zugleich die Verpflichtung zu einer stärkeren Kooperation der Behörden ein nachdrücklicher Hinweis darauf, dass Menschenrechte keinen Halt an der Grenze machen. Es bleibt zu hoffen, dass hierdurch häufiger Fälle von Menschenhandel aufgedeckt und vor Gericht gebracht werden. Denn dies hätte nicht zuletzt eine Skandalisierungsfunktion und würde für mehr Aufklärung sorgen.

Andreas Kerkemeyer studiert Jura an der FU Berlin.



Foto: Ken Marzen

<sup>10</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil v. 07.01.2010, Nr. 25965/04 (Rantsev/Cyprus and Russia).